

Ordnungswidrigkeit AG Kleve Urteil vom 8.2.1991 11 OWi 17 Js 431/89 (b) (662/89),
EzD 2.2.8 Nr. 15

Geldbuße bei nicht genehmigten umfangreichen Umbauten eines klassizistischen Hauses

Der nicht unvermögende Betroffene, u. a. Eigentümer eines in einer Hauptgeschäftsstraße von Kleve gelegenen klassizistischen Gebäudes, veränderte dieses Baudenkmal entgegen mehreren eindeutigen schriftlichen Äußerungen der Unteren Denkmalbehörde ohne die nach dem Denkmalschutzgesetz notwendige Erlaubnis in erheblichem Umfang. Gegen den daraufhin von der Stadt Kleve am 30.10.1989 erlassenen Bußgeldbescheid über 55 000 DM beantragte er gerichtliche Entscheidung. Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen vorsätzlicher Veränderung eines Denkmals ohne entsprechende Genehmigung zu einer Geldbuße von 40 000 DM.

Auszug aus den Gründen

(...) Unter den Begriff Veränderungen im Sinne des § 9 Abs. 1 DSchG sind alle Maßnahmen einzuordnen, deren Durchführung den bestehenden Zustand des Baudenkmals verändert, auch wenn dieser bestehende Zustand nicht der Originalzustand ist, und auch, wenn dieser Zustand nicht auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist. Entscheidend ist, ob der nun angestrebte Zustand von dem vorherigen Zustand erheblich abweicht und sich negativ auswirkt. Eine Veränderung kann auch allein in einem Farbanstrich bestehen. (...)

Der Betroffene hat an seinem denkmalgeschützten Haus T.-Straße ohne formelle Veränderungserlaubnis insgesamt 25 Fensteröffnungen und 1 Türöffnung bzw. 23 Fensteröffnungen und 3 Türöffnungen, wenn im Hinterhaus 2 Fenster als Balkontüren verwandt werden, verbreitert und oben und seitlich mit geformten profilierten Betonteilen, die Lisenen genannt werden, versehen, so dass die Verbreiterungen wieder ausgefüllt waren. Ferner wurden an den Fenstern Sohlbänke angebracht und der fehlende oder defekte Traufsims vorne, seitlich links, wo nicht angebaut ist, und hinten durch einen Traufsims mit Verzierungen, die der Betroffene nach eigenen Vorstellungen errichtete oder errichten ließ, ersetzt. Die Balkenlage in den Geschosdecken wurde teilweise verstärkt und das Gebäude außen nach Beseitigung des alten Putzes mit einem neuen Verputz und einem gelblichen Anstrich versehen. Den finanziellen Aufwand beziffert das Bauamt der Stadt Kleve - nach Einschätzung des Gerichts - realistisch auf ca. 55 000,- DM. Der Betroffene selbst schätzt ihn auf ein Mehrfaches dieses Betrages.

Nicht erlaubnisfähig waren die Änderungen von Traufgesims und Fenster- und Türgewänden, weil ein entsprechender Ursprungszustand nicht bestanden hat.

Wenn das Gebäude nach dem äußeren Eindruck auf den in Augenschein genommenen Fotos nach Fertigstellung der Restaurierungsmaßnahmen auch sehr ansprechend aussieht, so ist doch festzustellen, dass es hierauf in Bezug auf die Fenster- und Türgewände und das Traufgesims nicht ankommt. Maßgebend für die materielle denkmalrechtliche Bewertung ist allein, ob es so genehmigungsfähig ist oder nicht.

Das denkmalgeschützte Haus T.-Straße ist nach Überzeugung des Gerichts im Bereich der bezeichneten Fenster- und Türgewände und im Bereich des gesamten Traufgesimses in seinem Denkmalcharakter verfälscht worden. Anstelle der bei unter Denkmalschutz-Stellung vorhandenen einfachen scharfkantig gemauerten Gewände ist eine aufwendige Lisenenausstattung aus geformten Betonteilen angebracht worden. Ferner ist anstelle eines zum Haus passenden artgerechten einfachen Kastensimses eine für den Baustil des hier vorgefundenen Klassizismus zu protzige und aufwendige Form mit Verzierungen angebracht worden. Dadurch hebt sich das Haus des Betroffenen insgesamt von dem rechts angebauten Nachbarhaus gleichen Ursprungsstils und etwa gleicher Größe erheblich ab. Sein Erscheinungsbild ist unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten erheblich negativ beeinträchtigt. Das Gebäude stellt deshalb nach Auffassung der maßgeblichen Denkmalschutzbehörden, so unter anderem nach der Bekundung des Zeugen Dr. B., dessen Beurteilung sich das Gericht anschließt, in seinem jetzigen äußeren Erscheinungsbild bezüglich der Fenster- und Türgewände und des Traufgesimses kein Zeugnis seiner Geschichte mehr dar. Insoweit hat der Betroffene seine eigene Vorstellung vom Klassizismus verwirklicht und die denkmalrechtlich berufenen Denkmalbehörden und den Landeskonservator von einer Einflussnahme auf das Ob und Wie einer eventuellen Veränderung ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, der Tatsache, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen angesichts seines geschilderten Einkommens und Vermögensstandes als erheblich überdurchschnittlich anzusehen sind, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Betroffene trotz wiederholter eindringlicher Hinweise der zuständigen Stadtbediensteten in eigensinniger Weise seinen Plan ausführte und sich auch nicht durch die Androhung und Festsetzung von verwaltungsrechtlichen Ordnungsmaßnahmen sowie durch die Androhung einer empfindlichen Buße von dem Beginn und dem Fortsetzen der Veränderungen am Baudenkmal abhalten ließ, ist das festgesetzte Bußgeld angemessen und erforderlich. Der Betroffene hat bis zum Ende der Hauptverhandlung das Unrecht seines ordnungswidrigen Handelns nicht eingesehen. Da ihm bereits mit Schreiben des Stadtdirektors vom 13.5.1986 eine empfindliche Geldbuße angedroht wurde, konnte er auch nicht damit rechnen, dass sein Verhalten als eine Lappalie angesehen und nicht geahndet würde.

Siehe hierzu auch die Anmerkung von Eberl in EzD